



STADT ENNIGERLOH

Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ostenfelder Straße“, Ennigerloh-Mitte



Entwurf, April 2005

Begründung¹ mit Umweltbericht
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14
„Ostenfelder Straße“, Ennigerloh-Mitte

Teil I: Begründung

- 1. Planungsanlass**
- 2. Lage des Plangebietes und städtebauliche Rahmenbedingungen**
 - 2.1 Geltungsbereich
 - 2.2 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
- 3. Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Planverfahren**
- 4. Planungsgrundlagen und fachgesetzliche Anforderungen**
 - 4.1 Landesplanung, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
 - 4.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen
 - 4.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 5. Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**
 - 5.1 Fläche für Sport- und Spielanlagen - bauliche Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen
 - 5.3 Belange des Verkehrs, Erschließung und ruhender Verkehr
 - 5.4 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes
 - 5.5 Ver- und Entsorgung, Wasserwirtschaft und § 51a Landeswassergesetz
 - 5.6 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege und des Bodens
 - 5.7 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
- 6. Flächenbilanz**
- 7. Umweltverträglichkeitsprüfung**
- 8. Bodenordnung**
- 9. Zusammenfassung: Auswirkungen der Planung und Hinweise zur Abwägung**

Teil II: Umweltbericht - Gliederung siehe dort -

Teil III: Anhang (zum 1. Original):

- A.1 Eingriffsbilanzierung zum vorh. Bebauungsplan

¹ Stand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung, April 2005

1. Planungsanlass

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 14 „Ostenfelder Straße“, Ennigerloh-Mitte, ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am 28. Mai in Kraft getreten. Er überplante ein Gebiet mit kleinen Ackerflächen und Gärten zur Bebauung mit ca. 20 eingeschossigen Wohnhäusern und zwei zweigeschossigen Häusern. In der Mitte des Bebauungsplangebietes wurde eine 570 m² große Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Dieser festgesetzte Spielplatz wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht eingerichtet, die Fläche wurde seither als Grünfläche genutzt. Die Einrichtung eines Spielplatzes an dieser Stelle ist aus planerischer Sicht nicht mehr erforderlich, da in fußläufiger Entfernung zwei Spielplätze erreichbar sind.

Die Stadt Ennigerloh beabsichtigt, das Grundstück zu veräußern und einer Nutzung als Wohnbaufläche zuzuführen. Es soll entsprechend der Umgebungsbebauung mit einem Einfamilienhaus bebaut werden können. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ostenfelder Straße“ soll das hierfür erforderliche Planungsrecht geschaffen werden.

2. Lage des Plangebietes und städtebauliche Rahmenbedingungen

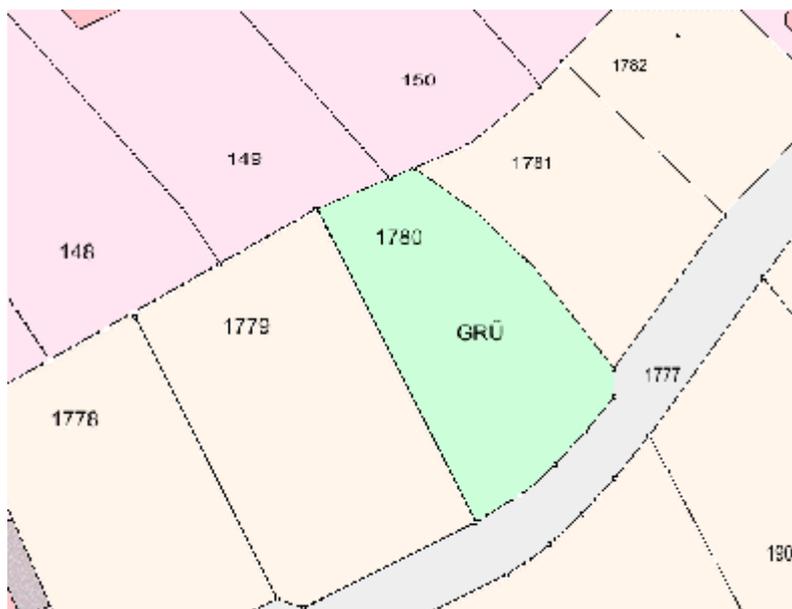
2.1 Geltungsbereich

Der geplante Standort liegt innerhalb des Siedlungsschwerpunktes Ennigerloh-Mitte. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 570 m² Größe. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt

- im Norden durch die südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 149 und 150,
- im Osten durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1781,
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1777 und
- im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1779.

Der Geltungsbereich ist identisch mit den Grenzen des Flurstückes 1780, Flur 5, Gemarkung Ennigerloh, also der heutigen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

Der Änderungsbereich ist aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf ersichtlich:



2.2 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Die Fläche liegt inmitten des Wohngebietes an der Ludwigstraße. Der Bebauungsplan Nr. 14 „Ostenfelder Straße“, Ennigerloh-Mitte, setzt für den Änderungsbereich „öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz“ und für die umliegenden Grundstücke „Reines Wohngebiet“ fest. Das Grundstück grenzt mit der südlichen Grundstücksgrenze an die Ludwigstraße an, über die es auch erschlossen ist. Das westlich angrenzende Grundstück ist im Gegensatz zu den nördlich und östlich befindlichen Grundstücken zum heutigen Zeitpunkt nicht bebaut. Die Bebaubarkeit ist aber über den rechtskräftigen Bebauungsplan gegeben.

Der Änderungsbereich stellt sich als regelmäßig geschnittene Rasenfläche dar, die keiner aktuellen Nutzung unterliegt.

Weitere Spielplatzflächen befinden sich in direkter Umgebung an der Karlstraße sowie an der Bernhardstraße. In fußläufiger Entfernung befindet sich zudem der Spielplatz am Brahmweg.

3. Ziele der Änderung des Bebauungsplans und Planverfahren

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 14 „Ostenfelder Straße“, Ennigerloh-Mitte“, setzt für den Änderungsbereich „öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz“ fest. Seit Rechtskraft des Bebauungsplans im Jahr 1971 wurde dieser Spielplatz aber nicht realisiert. Auf Grund der vorhandenen Spielplätze in direkter Nachbarschaft der Ludwigstraße war und ist die Einrichtung dieses Spielplatzes nicht erforderlich. Mit der am 14. April 2005 durch den Rat der Stadt Ennigerloh beschlossenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Ostenfelder Straße“, Ennigerloh-Mitte“, soll diese Fläche nunmehr einer Bebauung zugeführt werden.

Da der Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung nach der Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien im Juni 2004 gefasst wurde, ist für dieses Planverfahren das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) anzuwenden. Dementsprechend bildet der Umweltbericht als gesonderter Teil dieser Begründung einen integrierten Bestandteil des Verfahrens.

Die Änderung des Bebauungsplan wirkt sich auf das Plangebiet und die Nachbargemeinde nur unwesentlich aus. Aus diesem Grund wird gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet. Entsprechend wird aus Gründen der Geringfügigkeit der Änderung auch auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden verzichtet.

4. Planungsgrundlagen und fachgesetzliche Anforderungen

4.1 Landesplanung, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im **Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland** - wird das Plangebiet als *Wohnsiedlungsbereich* dargestellt.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Ennigerloh wird der Planbereich als *Wohnbaufläche* dargestellt. Somit entspricht die Änderung des Bebauungsplan den Vorgaben des § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan).

Das Plangebiet liegt bisher nicht im Bereich eines **Landschaftsplanes des Kreises Warendorf** und ist nicht Teil eines **Landschaftsschutzgebietes**.

4.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Der Stadt sind keine **Altlasten oder Kampfmittelfunde** im Plangebiet bekannt.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht generell die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf), wenn diese bei Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auftreten. Ein entsprechender Hinweis ist ebenfalls in der Plankarte aufgenommen worden.

4.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Eingetragene **Boden- oder Baudenkmale** sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wird bereits auf der Plankarte auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind durch das Vorhaben nach gegenwärtigem Planungsstand nicht berührt.

5. Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Durch Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ostenfelder Straße“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung dieses Vorhaben im Außenbereich der Gemarkung Ennigerloh geschaffen. Diese leiten sich aus den o.g. Zielvorstellungen ab.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für seinen gesamten Geltungsbereich „Reines Wohngebiet“ gemäß § 9(1) Nr. 1 BauGB fest. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen, (allgemein) zulässig sind Wohngebäude. Eine Einschränkung der gemäß § 3 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist nicht erforderlich. Es handelt sich um ein städtisches Grundstück, welches einer Wohnnutzung zugeführt werden soll. Die Zulassung einer Ausnahme wäre möglich, liegt aber im Ermessen der Gemeinde sowohl bei einer möglichen Befreiung als auch beim Verkauf des Grundstücks.

5.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange werden aufgrund der bestehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes weitestgehend die im Plan von 1971 vorgenommenen Festsetzungen aufgegriffen. Ergänzt werden diese durch die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe, wodurch das Einfügen eines neuen Bauvorhabens in die Bestandsbebauung gewährleistet wird. Ziel ist die angemessene Einbindung des Vorhabens in den städtebaulichen Kontext. Auf die Festsetzung einer Hauptfirstrichtung wird explizit verzichtet. Alle östlich des Änderungsbereiches gelegene Grundstücke (auf der nördlichen Seite der Ludwigstraße) sind giebelständig festgesetzt, alle westlich gelegene traufständig. Das Grundstück, welches nunmehr überplant wird, bildet somit den Punkt im Straßenbild, an dem von der Giebelständigkeit in die Traufständigkeit gewechselt wird. Der Verschwenk in der Straße betont diese Position zusätzlich. Aus städtebaulicher Sicht sind beide Firstrichtungen denkbar. Die endgültige Festlegung der Hauptfirstrichtung wird somit der Planung des Bauvorhabens überlassen. Durch den Verzicht auf die Festsetzung einer Firstrichtung wird neben der freien Objektplanung auch eine optimale Ausrichtung zur Nutzung von Sonnenenergie ermöglicht.

5.3 Belange des Verkehrs, Erschließung und ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird über die **Ludwigstraße** erschlossen. Die Ludwigstraße wird über die Josefstraße im Osten sowie die Andreasstraße in Westen an die Ostenfelder Straße angebunden. Über die Ostenfelder Straße, die Kreisstraße 2, erfolgt die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die beplante Fläche liegt in der Nähe der Bushaltestelle Ennigerloh an der Ostenfelder Straße. Diese ist derzeit über eine tagsüber stündlich verkehrende Taxibuslinie an das Regio-Busnetz angebunden. Ab Stadtmitte Ennigerloh bestehen Möglichkeiten, Münster, Oelde, Beckum mit Neubeckum (hier Bahnanschluß) stündlich zu erreichen.

5.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Geltungsbereich der Änderung liegen keine Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen vor. Durch die Änderung des Planes werden zukünftig durch ein mögliches Vorhaben die von einem Einfamilienhaus verursachten Emissionen ausgehen.

5.5 Ver- und Entsorgung, Wasserwirtschaft und § 51a Landeswassergesetz

Die **Energieversorgung** wird über die vorhandenen Versorgungsleitungen gesichert. Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebietes mit **Trink- und Feuerlöschwasser** sowie die **Schmutzwasserbeseitigung** ist über die vorhandene Infrastruktur gewährleistet. Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Die häuslichen Abwässer können durch einen Anschluss an den in der Ludwigstraße vorhandenen Mischkanal beseitigt werden. Bei der Installation von Brauchwasseranlagen ist die DIN 1988 Teil 2 zu beachten.

Nach § 51a Landeswassergesetz ist **Niederschlagswasser** von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder nach Rückhaltung gedrosselt einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Bodenkarte von NRW, Blatt C 4314 Gütersloh gibt für das Untersuchungsgebiet S²: Pseudogley aus kalkigem, mergeligen Gesteinen (Oberkreide) mit lückenhafter Geschiebelehmdecke (Pleistozän) an. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrunds ist es angeraten, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von min. 1,5 m³ pro angefangener 100m² versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.

Die Entsorgung der häuslichen Abfälle wird durch die Satzung der Stadt Ennigerloh geregelt, zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke sind an die Systeme der Stadt anzuschließen.

5.6 Grünordnung, Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und des Bodens

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Zum anderen ist dies die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Die hier überplante Fläche liegt inmitten vorhandener Bebauung und hat so keine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

Die in Rede stehende Fläche hat keine wichtige Biotopfunktion in ihrem Umfeld, die nicht auch von dem zukünftig entstehenden Garten übernommen werden könnte. In der Regel sind Hausgärten sogar struktureicher als der derzeit vorgefundene Zustand.

Der Eingriff, der durch die Errichtung der Gebäude erfolgt, wird in folgender Eingriffsberechnung dargestellt. Die Berechnung erfolgt nach der im Kreis Warendorf dazu benutzten „Ahlener Liste“. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 setzt auf einer Grünfläche in der Größe von 570m² zukünftig Wohnbebauung fest. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3.

Tabelle 3 Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung

	Bestand m ²	Wertfaktor	Wert		Wertfaktor	Planung m ²	Wert
Rasen	570	0,5	285	Versiegelte Fläche	0	171	0
				Hausgarten	0,3	399	119,7
							-165,3

Durch die Planung entsteht eine Wertdifferenz von 165 Wertpunkten. Diese kann nur außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Um diese Punkte zu erreichen, soll auf der städtischen Fläche „Kamp“ 240 m² Brachfläche erstellt werden. Diese Fläche steht im städtischen Besitz und ist in ihrer Ausgestaltung konzeptionell mit dem Kreis Warendorf als Unterer Landschaftsbehörde abgestimmt.

Darüber hinaus soll das Grundstück, auf dem der Eingriff stattfindet, mit einem Pflanzgebot für einen einheimischen Laubbaum belegt werden. Die Grundstücksgröße bedingt, dass hier ein schwachwüchsiger Baum gewählt werden sollte, z. B. Rotdorn, Hainbuche, Feldahorn, hochstämmiger Obstbaum.

6. Flächenbilanz

	Flächengröße
Geltungsbereich der Änderung	570 m ²
Wohnbaufläche	
- überbaubare Grundstücksfläche	171 m ²
- private Grünfläche (Hausgarten)	399 m ²

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Ennigerloh führt das im März 2004 eingeleitete Planverfahren auf Grundlage der ab dem 20. Juli geltenden Rechtsvorschriften des BauGB 2004 durch. Im Zuge der Aufstellung eines Bauleitplanes ist danach im Regelfall eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) ff. BauGB und nach dem UVP-Gesetz erforderlich.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil dieser Begründung beigelegt.

8. Bodenordnung

Das Grundstück befindet sich im Besitz der Stadt Ennigerloh. Nach Rechtskraft der Änderung soll das Grundstück verkauft und mit einem Wohnhaus bebaut werden. Maßnahmen der Bodenordnung sind insoweit nicht erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Änderung des Bebauungsplans schafft Baurecht für ein Wohnhaus auf einem Grundstück in einem Gebiet, in dem bereits Wohnbebauung anzutreffen ist. Die Fläche war ursprünglich als Spielplatz vorgesehen, sie wurde aber nie so genutzt. Die Änderung des Bebauungsplans orientiert sich an dem Ursprungsplan aus dem Jahr 1971. Mit den Festsetzungen der Änderung wird das Einfügen einer zukünftigen Überbauung des Grundstücks in den vorhanden städtebaulichen Kontext gesichert. Die Änderung ermöglicht also die Überbauung des heutigen Spielplatzgrundstücks durch eine Wohnhausbebauung in einer Art und Weise, wie sie heute an der Ludwigstraße bereits anzutreffen ist. Weitergehende Maßnahmen, z.B. eine Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur oder Maßnahmen der Bodenordnung, sind nicht erforderlich.

Die Prüfung der Auswirkungen dieser Planung auf die verschiedenen Umweltbereiche wird im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet. Bedingt insbesondere durch die geringe Größe des Planungsbereichs werden nur „nicht erhebliche Umweltauswirkungen“ erwartet. Der Eingriff in den Naturhaushalt wurde bewertet und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

10. Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Insofern kann diese erst nach der Abwägung erstellt werden.

Ennigerloh, im April 2005

Riepe

Teil II Umweltbericht

Gliederung gem. §2(4) und § 2a BauGB)

1. Einleitung

- 1.1 Änderung des Bebauungsplans Nr. 14, Ostenfelder Straße, Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans**
- 1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan**

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**
 - 2.1a Schutzgut Mensch**
 - 2.1b Schutzgut Tiere und Pflanzen**
 - 2.1c Schutzgut Boden**
 - 2.1d Schutzgut Wasser**
 - 2.1e Schutzgut Luft und Klima**
 - 2.1f Schutzgut Landschaft**
 - 2.1 g Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
 - 2.1 h Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**
 - 2.1 i Zusammenfassung der Umweltauswirkungen**
 - 2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes**
 - 2.2a Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**
 - 2.2b Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**
 - 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen**
- ### **3. Zusätzliche Angaben**
- 3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**
 - 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**
 - 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde im Jahr 1971 rechtskräftig, er überplante ein Gebiet mit kleinen Ackerflächen und Gärten zur Bebauung mit ca. 20 eingeschossigen Wohnhäusern und zwei zweigeschossigen Häusern. In der Mitte des Bebauungsplangebietes wurde eine 570 m² große Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Diese Fläche wurde seither als Grünfläche genutzt, ein Spielplatz wurde dort nicht eingerichtet. Die Einrichtung eines Spielplatzes an dieser Stelle ist aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich, da in fußläufiger Entfernung zwei Spielplätze erreichbar sind.

Das Grundstück soll mit einem Einfamilienhaus bebaut werden, die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die auch in der Umgebung dargestellt ist.

Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Wohnbaufläche dar.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

In den Fachgesetzen sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes, gesetzliche Grundlagen

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§1, Satz 6, Nr. 7)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensver-

		<p>hältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter , – die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Abs. 7 Nr. Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, – Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, – Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), – Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,

	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landwassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
------------	--	---

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wieder, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Direkte, für das eigentliche Plangebiet relevante Ziele existieren nicht, anderweitige Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind in Ennigerloh nicht vorhanden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit verbundenen Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung:

Die Fläche stellt sich als regelmäßig geschnittene Rasenfläche dar, die keiner aktuellen Nutzung unterliegt.

Vorbelastung:

Eine Vorbelastung ist nicht zu erkennen.

Natürliche Faktoren:

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Form. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushaltes dargestellt. Diese wiederum fungieren als Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter:

Tabelle 2, Ausprägung der abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushalts

Faktor	Ausprägung
Geologie	Die geologische Karte von Nordrhein-Westfalen stellt dar, dass sich im genannten Bereich helle, wellige Kalk- und Mergelkalksteine befinden, stellenweise unter etwa 0,5 m mächtigen Ablagerungen des Quartärs. Die oberen Bodenschichten sind als sandig, steiniger Mergel oder Lehm bis zu 2 m über den älteren Schichten beschreiben.
Hydrogeologie	Die Wasser-Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1979 beschreibt die Verhältnisse im Plangebiet mit guter bis mäßiger, örtlich wechselnder Durchlässigkeit, Kluftgrundwasserleiter mit örtlicher Porendurchlässigkeit aus Kalkmergelgestein bis Kalkstein. Die Höhenlage der Grundwasseroberfläche beträgt ca. 100 m über NN.
Oberflächengewässer	Es befinden sich keine Fließgewässer im Untersuchungsgebiet oder direkter Umgebung.
Böden	Die Bodenkarte von NRW: Blatt C 4314 Gütersloh gibt für das Untersuchungsgebiet S ² : Pseudogley aus kalkigem, mergeligen Gesteinen (Oberkreide) mit lückenhafter Geschiebelehmdecke (Pleistozän) an.
Oberflächenformen	Das Untersuchungsgebiet ist eben.
Klima	Die nach Westen und Nordwesten geöffnete Westfälische Bucht ist im Süden, Osten und Norden von Mittelgebirgen umschlossen. Die Landschaft ist überwiegend flachwellig bei Meereshöhen von 40 bis 200 m. Es handelt sich um einen überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Gelegentlich setzt sich jedoch auch kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch. Dann kann es im Sommer bei schwachen östlichen bis südöstlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichem Wetter kommen. Im Winter sind kontinental geprägte Wetterlagen häufig mit Kälteperioden verbunden. Der Klimaatlas NRW zählt Nordrhein-Westfalen zum warm gemäßigten Regenklimate, bei dem die mittlere Lufttemperatur

	des wärmsten Monats unter 22 °C, die des kältesten über -3 °C bleibt. Die Westfälische Bucht ist gekennzeichnet durch Jahresmittel der Lufttemperatur von über 9°C, Windgeschwindigkeitsmittel von 3 bis 3,5 m/s und Niederschläge, deren Hauptanteil im Sommer fällt, wenn durch stärkere Einstrahlung Schauer und Gewitter auftreten.
Luft	Die Immissionssituation entspricht der üblichen Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes.
potentielle nat. Vegetation	Als potentiell natürliche Vegetation, d. h. als Bewuchs, der sich ohne Einwirkung des Menschen über Jahrzehnte und Jahre einstellen würde, kann hier ein Eichen-Hainbuchenwald (Quercus robur-Carpinus betuli) angesehen werden.
heutige Vegetation	Rasen mit einzelnen Sträuchern.
Tiere und Tierlebensräume	Die Fläche dient aufgrund ihrer Strukturarmut nur wenigen Tieren allenfalls die Funktionen eines Teilhabitats (z. B. Nahrungsraum für Vögel).
Landschaftsbild	Die geplante Fläche hat keinen Bezug zur freien Landschaft.
Erholung	Es ist keine Erholungsfunktion dieser Fläche zu erkennen.
Vorbelastungen	Es sind keine Vorbelastungen erkennbar.

2.1a Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Bevölkerung im allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zusammenzufassen (s. auch Tabelle 1, gesetzliche Ziele). Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen: die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungsfunktion.

Diese Fläche, die inmitten eines reinen Wohngebietes liegt, hat maximal Bedeutung für die unmittelbar anwohnenden Bürger. Diese sind jedoch an der Bebauung des Grundstücks interessiert, so dass keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

2.1b Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer -Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund (s. auch gesetzliche Ziele, Tabelle 1). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen :

- die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion.

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u. a. die FFH- und Vogelschutzgebiete nach §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i. d. R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z. B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen.

Die in Rede stehende Fläche hat keine wichtige Biotopfunktion in ihrem Umfeld, die nicht auch von dem in entstehende Garten übernommen werden könnte. In der Regel sind Hausgärten strukturreicher als der derzeit vorgefundene Zustand.

Der Eingriff, der durch die Errichtung der Gebäude erfolgt, wird in folgender Eingriffsberechnung dargestellt. Die Berechnung erfolgt nach der im Kreis Warendorf dazu benutzten „Ahlener Liste“. Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 setzt auf einer Grünfläche in der Größe von 570m² zukünftig Wohnbebauung fest. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3.

Tabelle 3 Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung

	Bestand m ²	Wertfaktor	Wert		Wertfaktor	Planung m ²	Wert
Rasen	570	0,5	285	Versiegelte Fläche	0	171	0
				Haus- garten	0,3	399	119,7
							-165,3

Durch die Planung entsteht eine Wertdifferenz von 165 Wertpunkten. Diese kann nur außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Um diese Punkte zu erreichen, soll auf der städtischen Fläche „Kamp“ 240 m² Brachfläche erstellt werden. Diese Fläche steht im städtischen Besitz und ist in ihrer Ausgestaltung konzeptionell mit dem Kreis Warendorf als Unterer Landschaftsbehörde abgestimmt.

Darüber hinaus soll das Grundstück, auf dem der Eingriff stattfindet, mit einem Pflanzgebot für einen einheimischen Laubbaum belegt werden. Die Grundstücksgröße bedingt, dass hier ein schwachwüchsiger Baum gewählt werden sollte, z. B. Rotdorn, Hainbuche, Feldahorn, hochstämmiger Obstbaum.

2.1c Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigenden sind:

- die Biotopbildungsfunktion,
- die Grundwasserschutzfunktion und
- die Abflussregulationsfunktion.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. „Bodenschutzklausel (§1a Abs. 2 Satz 1 BauGB), darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen sicherzustellen (§3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe e BauGB) und Altlasten zu sanieren.

Die Entsorgung der häuslichen Abfälle wird durch die Satzung der Stadt Ennigerloh geregelt, zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke sind an die Systeme der Stadt anzuschließen.

Das Altlastenkataster des Kreises Warendorf stellt in der direkten Umgebung der beplanten Fläche keine Altstandorte oder Altlasten dar.

Die Versiegelung von Böden verhindert die Versickerung von Regenwasser und dadurch die Grundwasserneubildung. Das Regenwasser fließt schneller oberflächlich ab und kann die Grundwasserspeicher nicht erreichen. Die Beschränkung der Versiegelung bebauter Grundstücke ist im besiedelten Bereich eine wichtige Aufgabe zum Boden und Grundwasserschutz. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrunde ist es angeraten, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von min. 1,5 m³ pro angefangener 100m² versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen. Bei der Installation von Brauchwasseranlagen ist die DIN 1988 Teil 2 zu beachten.

Weitere Funktionen sind nicht gegeben, so sind keine Bodendenkmäler im Planungsbereich bekannt. Sollten bei Bauarbeiten Baudenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Diese sind bei der Stadt Ennigerloh und dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

2.1d Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, da zunächst die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen (s. gesetzliche Ziele, Tab. 1).

Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigenden sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion,
- die Grundwasserneubildungsfunktion,
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern und
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB). Die häuslichen Abwässer können durch einen Anschluss an den in der Ludwigstraße vorhandenen Mischkanal beseitigt werden. Die Anlage einer Regenwassernutzungsanlage wird zur Rückhaltung von Regenwasser auf dem Grundstück empfohlen.

2.1e Schutzgut Luft und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 1).

Vor diesem Hintergrund sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und
- die Wärmeregulationsfunktion.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des Baugesetzbuches (§1 Abs. 6 Nr.7 , Buchstabe e - i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die „Vermeidung von Emissionen, (Buchstabe e, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Buchstabe f) und Aspekte des Immissionsschutzes (Buchstaben g und h) im Rahmen der Bestandsaufnahme zu diesen Schutzgütern zu berücksichtigen, da alle diese Maßgaben im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind.

Die Möglichkeit zur Installation von Einrichtungen zur Nutzung von Solarenergie ist gegeben.

Die geplante Fläche liegt in der Nähe des Bushaltestelle Ennigerloh, Rottendorf. Diese ist derzeit über eine tagsüber stündlich verkehrende Taxibuslinie an das Regio-Busnetz angebunden. Ab Stadtmitte Ennigerloh bestehen Möglichkeiten, Münster, Oelde, Beckum mit Neubeckum (hier Bahnanschluß) stündlich zu erreichen.

2.1f Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume (s. auch gesetzliche Ziele, Tab.1). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen.

Die hier überplante Fläche liegt inmitten vorhandener Bebauung und hat so keine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

2.1g Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im beplanten Bereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler.

2.1h Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind auf der Fläche und in dem bereits weitgehend bebauten Innenbereich nicht zu erwarten.

2.1i Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabelle 4 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Es wird keine Beeinträchtigung für die Menschen gesehen	-
Pflanzen	Der Eingriff in die örtliche Flora wird in der Eingriffsbewertung dargestellt und durch die Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen	+
Tiere	Verlust von Teillebensräumen	+
Landschaft	kein Anschluss an die freie Landschaft	-
Boden	Teilweiser Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung)	+
Wasser	geringer Verlust von Oberflächenretention	+
Klima	keine Veränderung der klimatischen Situation	-
Kultur- und Sachgüter	keine Auswirkungen auf vorhandene Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belanges des Umweltschutzes werden nicht gesehen	-

+++ sehr erheblich, ++ erheblich, + wenig erheblich, - nicht erheblich

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2a Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach der Realisierung des Bauvorhabens kann die bestehende Situation von Natur und Landschaft im Wesentlichen erhalten und nach Durchführung der vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sogar geringfügig aufgewertet werden.

2.2b Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wird die Planung nicht realisiert, würde weiterhin eine Rasenfläche existieren und das Bauvorhaben ggf. an anderer Stelle realisiert. Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird die Schließung von Baulücken der Ausweisung von Bauflächen am Ortsrand vorgezogen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Planung bewirkt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, neben den Maßnahmen zum Eingriffsausgleich (s. da) sind keine Maßnahmen erforderlich.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Methodik der „Ah-lener Liste“, die im Kreis Warendorf allgemein hierzu verwendet wird. Mit Hilfe der dort angegebenen Wertfaktoren wird Eingriff und Ausgleich verglichen und die entsprechenden Maßnahmen empfohlen.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da hier keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden, kann auf ein detailliertes Monitoring verzichtet werden; die Stadt Ennigerloh beabsichtigt allerdings, die Durchführung des Pflanzgebotes festzustellen und die Entwicklung der Ausgleichsflächen zu dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Bebauungsplans schafft Baurecht für ein Wohnhaus auf einem Grundstück in einem Gebiet, in dem bereits Wohnbebauung anzutreffen ist. Die Fläche war ursprünglich als Spielplatz vorgesehen, sie wurde aber nie so genutzt. Die Prüfung der Auswirkungen dieser Planung auf die verschiedenen Umweltbereiche wird in der Tabelle 4 zusammengefasst und bewertet. Bedingt insbesondere durch die geringe Größe des Planungsbereichs werden nur nicht erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Der Eingriff in den Naturhaushalt wurde bewertet und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Verlust der Rasenfläche wird durch die Anlage eines Hausgartens mit der Verpflichtung, einen Baum zu pflanzen sowie der Anlage einer Brachfläche auf einer dafür vorgesehenen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Fläche ausgeglichen.

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Ennigerloh, im April 2005

Barbara Holtmann Niehues
(Dipl.-Biol.)